



EINGEGANGEN

20. Aug. 2018

Erl.....

Entscheidung des Gerichtspräsidenten vom 16. August 2018

Ehegatten

Gegenstand

Eheschutz

30. Erteilung der Erlaubnis betreffend Impfung

30.1. Der Ehemann beantragt auf Seite 4 der Eingabe vom 7. Juni 2018, dass es ihm zu erlauben sei, die Kinder Nelio, Noah und Nino gemäss den Richtlinien des BAG impfen zu lassen. Er führt aus, dass es dringend einer richterlichen Anordnung bedürfe, damit die Kinder entgegen der Haltung der Ehefrau gemäss den allgemeinen Empfehlungen des BAG geimpft werden können. Es könne nicht sein, dass Verschwörungstheorien das Wohl der Kinder der Parteien aber auch das Wohl anderer Kinder gefährden würden.

30.2. Gemäss Art. 301 Abs. 1 ZGB haben die Eltern als Träger der elterlichen Sorge alle das Kind betreffenden Entscheidungen gemeinsam zu treffen. Keinem Elternteil kommt bei Uneinigkeit ein Stichentscheid oder sonst wie ein Vorrang bei der Entscheidungsfindung zu. Um Obstruktionen zu verhindern und als Ausnahme zu Abs. 1 von Art. 301 kann nach Art. 301 Abs. 1^{bis} ZGB derjenige Elternteil, der das Kind betreut, allein entscheiden, wenn die Angelegenheit alltäglich oder dringlich ist oder der andere Elternteil nicht mit vernünftigen Aufwand zu erreichen ist. Zudem ist behördlich einzuschreiten, wenn der Dissens unter den Eltern eine Gefährdung des Kindeswohls bedeutet. Es sind in jenem Fall Kindesschutzmassnahmen nach Art. 307 ff. ZGB zu prüfen und gegebenenfalls anzuordnen. Gemäss Art. 307 Abs. 1 ZGB trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes, wenn das Wohl des Kindes ge-

die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder sie dazu ausserstande sind. Gefährdung liegt nicht bereits dann vor, wenn sich die Eltern nicht einig sind. Das ist erst beeinträchtigt, wenn das Ausbleiben einer Entscheidung für das Kind tat-
beilige Folgen hat. Im Rahmen eines laufenden gerichtlichen familienrechtlichen
gemäss Art. 315a Abs. 1 ZGB das Gericht für die Anordnung solcher geeigneter
zuständig. In allen anderen Fällen, also sofern kein Fall nach Art. 301 Abs. 1^{bis}
ZGB vorliegt, hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, ein besonderes Verfahren
lösung bei der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge einzurichten (siehe
amKomm Scheidung-BÜCHLER/CLAUSEN, 3. Aufl., 2017, Art. 301 ZGB).

Die Frage einer Impfung als medizinischer Eingriff stellt keine alltägliche, sondern eine
Entscheidung dar, worüber die Eltern und in casu die Parteien als Inhaber der
Sorge gemeinsam zu befinden haben. Befürworten nicht beide Eltern die Impfung,
oder die Nicht-Impfung der Kinder. Gemäss dem Schweizerischen Impfplan, welcher
von der Eidgenössischen Kommission für Impffragen in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt
für Gesundheit (BAG) und Swissmedic regelmässig überarbeitet wird, werden diverse Impfungen
empfohlen. Es ist jedoch letztlich jeder Person selbst überlassen, ob eine Impfung erfolgt
oder nicht. Es besteht kein Impfwang.

Die Frage, ob eine Kindesschutzmassnahme nach Art. 307 ZGB getroffen werden könnte,
wenn die Nicht-Impfung das Kindeswohl gefährden. Wäre dem so, so käme dies einem Impfwang
zu. Denn ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist rein objektiv zu betrachten. Das
Gericht bzw. das BAG hat Kindesschutzmassnahmen zu treffen, wenn eine Gefährdung
vorliegt und die Eltern unfähig oder nicht Willens sind, diese abzuwenden. Würde
die Nicht-Impfung von Kindern nun eine Kindeswohlgefährdung darstellen, müsste für alle Kinder
Massnahmen getroffen werden, was zu einem Impfblogatorium führen würde. Ein solches
Verbot, wie bereits ausgeführt wurde, nicht (siehe ausführlich auch Entscheid des
Obergerichts des Kantons Schwyz vom 28. März 2018, III 2018 8).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Nicht-Impfung keine Kindeswohlgefährdung
darstellt und deshalb keine Massnahmen nach Art. 307 ff. ZGB zu treffen sind. Der Antrag
des Antrags betreffend Erteilung der Erlaubnis, die Kinder Nelio, Noah und Nino gemäss
dem Impfplan des BAG impfen zu lassen, wird daher abgewiesen.